Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/22 86/14/0170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17;
ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Ist eine Zustellung nicht ordnungsgemäß beurkundet, so hat doch die Behörde die Möglichkeit, auf andere Weise nachzuweisen, dass der angefochtene Bescheid dem Adressaten in einer allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Weise zugestellt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140170.X02

Im RIS seit

12.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at